



Weiterhin gilt **eingeschränkter Winterdienst** in Fulenbach!
(Bedarfsgerechter Salz- u. Splittschutz)



Schneeräumung

Die Schneeräumung und der Salz- und Splitteneinsatz sind in drei Lose unterteilt:

Los 1	Gemeindestrassen	Keller Rudolf	079 / 671 30 89
Los 2	Trottoirs und öffentlichen Plätze	Wyss Alban	079 / 741 00 31
Los 3	Salz- und, wenn notwendig Splitteneinsatz auf sämtlichen Gemeindestrassen, Trottoirs und öffentlichen Plätzen	Aebi Matthias	076 / 334 06 74
In dringenden Fällen	Ansprechpartner der Gemeinde Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission, RC Strassen	Studer Markus	079 / 641 15 68

Auch dieses Jahr werden **Privatstrassen** (Erschliessungs- und Verbindungsstrassen), welche sich im privaten Eigentum befinden, durch die Gemeinde geräumt.

Private Schneeräumung

Private Hauszufahrten und Plätze sind durch Grundeigentümer selber zu räumen. Für diese Räumungsarbeiten stehen Ihnen die Schneeräumungsunternehmen gerne zur Verfügung. Dieses Angebot ist **kostenpflichtig!**

Parken von Fahrzeugen

Bitte **keine Fahrzeuge**, welche die Schneeräumung behindern, am Strassenrand parken.



Schäden an Räumungsfahrzeugen

Sämtliche privaten Grundeigentümer sind angehalten, durch Schneelast **herabhängende Äste und Sträucher** rechtzeitig **zurückzuschneiden**.

Allfällige, durch nicht zurückgeschnittene Äste und Sträucher, entstandene

Beschädigungen an Räumungsfahrzeugen müssen dem verursachenden Grundeigentümer verrechnet werden.

Anpassung an Witterungsverhältnisse

Der Winterdienst kann durch die Gemeinde bzw. die beauftragte Schneeräumungsequipe nur dann gut und zufriedenstellend erfüllt werden, wenn sich alle Bürgerinnen und Bürger den jeweils aktuellen Witterungsverhältnissen anpassen.

Die Fahrzeuglenker werden gebeten, rechtzeitig eine **wintertaugliche Bereifung** zu montieren und sich den aktuellen Fahrverhältnissen (Geschwindigkeit) anzupassen.

Bei den Fussgängern wird vorausgesetzt, dass ein **wintertaugliches Schuhwerk** benützt wird.

Sachschäden und Reklamationen

Sachschäden an privatem Eigentum (Gartenmauer, Zäune etc.), welche durch die Räumungsarbeiten entstanden sind, müssen **direkt** mit den **Schneeräumungsbeauftragten** (Keller oder Wyss) geregelt werden.

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftungsansprüche ab.

Reklamationen bezüglich ungenügender Schneeräumung sind ebenfalls mit den Unternehmern **direkt** abzusprechen.

